

Hinweise zur Anfertigung der Magisterarbeit

1. Allgemeines

Mit der Magisterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 1 S. 1 Prüfungsordnung). Die Anforderungen gehen daher über die, welche an eine Seminararbeit gestellt werden, hinaus. Der Umfang der Magisterarbeit sollte sich im Bereich von 50 bis 100 Seiten bewegen.

2. Ausgabe des Themas

Das Thema der Magisterarbeit können Sie selbst wählen oder in Abstimmung mit dem von Ihnen zu wählenden Betreuer/in festlegen.

Die Themen sind gegenständlich auf den Bereich des Aufbaustudiums "Privates und Öffentliches Wirtschaftsrecht" beschränkt (vgl. § 5 Studienordnung). Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch mit einer Seminararbeit oder einer geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Dissertation des/r Bearbeiters/in sein (§ 6 Abs. 1 S. 3 Prüfungsordnung).

Als Betreuer/in können Sie jede habilitierte Lehrkraft der Rechtswissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählen, die bereit ist, Ihre Magisterarbeit zu betreuen. Darüber hinaus können Sie beim Studien- und Prüfungsausschuss des Aufbaustudienganges beantragen, dass die Magisterarbeit von einem/r bzgl. des Themas der Magisterarbeit besonders qualifizierten, praktisch tätigen Juristen/in – gegebenenfalls in Verbindung mit dem Praktikum – betreut wird.

Für die Festlegung des Themas verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck (⇒ Download auf Fakultätshomepage). Der Vordruck ist, nach Unterzeichnung durch den/die Betreuer/in, **unverzüglich** per Post oder persönlich im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

3. Abgabe der Arbeit

Bitte reichen Sie **zwei Exemplare** Ihrer Magisterarbeit fristwahrend im Prüfungsamt der Fakultät ein. Bei Zusendung per Post gilt der Poststempel.

Die Arbeit hat die Erklärung zu enthalten, dass sie vom Bearbeiter/in selbst angefertigt und der/die Bearbeiter/in nicht andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, dass die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist und dass sie noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist (§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung)

4. Weiteres Verfahren

Über das Ergebnis der Magisterarbeit wird der/die Bearbeiter/in durch das Prüfungsamt der Fakultät informiert. Sofern die Magisterarbeit die letzte Studienleistung darstellt und die Festlegung der Abschlussnote bereits beantragt wurde, erfolgt die Benachrichtigung durch Zusendung des Zeugnisses seitens des Prüfungsamtes.

Das korrigierte Exemplar der Magisterarbeit wird zu den Akten genommen und vom Prüfungsamt archiviert. Das Zweitexemplar verbleibt zu wissenschaftlichen Zwecken am Lehrstuhl der/des betreuenden Hochschullehrers/in.

Der/die Bearbeiter/in kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung über das Ergebnis der Magisterarbeit an formlos beim Studien- und Prüfungsausschuss (Antrag einzureichen im Prüfungsamt) Einblick in die Gutachten beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 942005, E-Mail: [y.urban\[a\]recht.uni-jena.de](mailto:y.urban[a]recht.uni-jena.de)